OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500753/6/KH/ZeM

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Jänner 2023, GZ: BHLL/921100114345/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2023, GZ: BHLL/921100114345/21, wurde über M-M G, MBA (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 69 AWG 2002 eine Ermahnung ausgesprochen.

Diesem Straferkenntnis liegt im Wesentlichen folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als gem. § 26 Abs. 6 AWG verantwortliche Person der Erlaubnisinhaberin b p GmbH, Sitz in x, für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und somit als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:

[…]

Am 15. Juni 2021 wurde ein LKW mit den slowenischen Kennzeichen x und x an der Kontrollstelle Kematen angehalten und einer abfallrechtlichen Transportkontrolle unterzogen. Gemäß dem mitgeführten Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV wurden 23,58 Tonnen gemischte Kunststoffabfälle durch die F R in x, grenzüberschreitend aus F nach Ö verbracht. Die gegenständlichen Abfälle waren zur Verwertung (angegebenes Verwertungsverfahren: R3) bei der B P GmbH in x, bestimmt. […]

Die grenzüberschreitende Verbringung der gegenständlichen Abfälle aus der Kühlgeräteaufbereitung aus F nach Ö, welche dem Code EU48 gemäß Anhang IV der EG-VerbringungsV zuzuordnen sind, unterliegt gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. b) Z i) der EG-VerbingungsV dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Die gegenständlichen notifizierungspflichtigen Abfälle wurden am 15.06.2022 durch die F R entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung der B und auch ohne die erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV der zuständigen Behörde am Versandort und der zuständigen Transitbehörde grenzüberschreitend aus F nach Ö verbracht und von der b p GmbH übernommen.“

[Hervorhebungen im Original wurden nicht übernommen.]

Zum Ausspruch der Ermahnung führte die belangte Behörde insbesondere begründend aus, dass im vorliegenden Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der mitbeteiligten Partei gering seien, weshalb von der Verhängung einer Strafe abgesehen hätte werden können und eine Ermahnung zu erteilen gewesen sei. Gleichzeitig würde die mitbeteiligte Partei auf die

Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens hingewiesen werden, um sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Darüber hinaus sei nicht mit der notwendigen Sicherheit nachweisbar, dass auch die Lieferungen von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 aufgrund eines Störstoffanteils von mehr als 6 % zu Unrecht mit dem Code EU3011 übernommen worden seien.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der B (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Begründend führte die Bf aus, dass der dem Bescheid zu Grunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt worden sei und auf Grund der Schwere der vorliegenden Verwaltungsübertretung die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG für die Erteilung einer Ermahnung nicht vorliegen würden.

Im angefochtenen Bescheid würde sachverhaltswidrig davon ausgegangen, dass von der b p GmbH bloß eine Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen rechtswidrig übernommen worden sei (Menge: 23,58 Tonnen). Tatsächlich sei diese Verbringung jedoch mit Zustimmung der Bf in der Anlage der b p GmbH eingesetzt worden, während die restlichen im Jahr 2021 durch die F R zur b p GmbH verbrachten Abfälle dieser Fraktion mit einer Gesamtmenge von 518,95 Tonnen entgegen § 69 AWG 2002 ohne die erforderliche Bewilligung und ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-Verbringungsverordnung durch die F R aus F nach Ö verbracht und von der b p GmbH übernommen worden seien. Da es sich bei der Abfallaufbereitung bei der F R um einen wohldefinierten Prozess handle, sei aus Sicht der Bf davon auszugehen, dass die im Jahr 2021 erfolgten Verbringungen derartiger Abfälle jeweils einen vergleichbar hohen Störstoffanteil wie die beprobte und analysierte Verbringung aufgewiesen haben, der einer Zuordnung von Abfällen dieser Abfallfraktion zum Code EU3011 der Grünen Abfallliste entgegenstehen würde. Folglich sei als gesichert anzunehmen, dass es sich bei diesen Verbringungen um illegale Verbringungen gehandelt habe und die Übernahmen dieser Abfälle entgegen § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 erfolgt seien.

Vor dem Hintergrund der laufenden Übernahme illegal verbrachter Abfälle seit 1. Jänner 2021 seien auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung nicht erfüllt.

3. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

4. Mit Schreiben vom 21. März 2023 wurde der mitbeteiligten Partei die Beschwerde im Rahmen der Beschwerdemitteilung übermittelt. Mit Schreiben vom 6. April 2023 nahm die mitbeteiligte Partei durch ihre rechtsfreundliche Vertretung dazu Stellung und führte zusammenfassend aus, dass jedenfalls nicht davon auszugehen sei, dass sämtliche Verbringungen, die von der F R zur b p GmbH verbracht worden seien, über dem Grenzwert der höchstzulässigen Verunreinigung von 6 % gelegen seien. Vielmehr sei diesfalls der Zweifelsgrundsatz einschlägig und deshalb davon auszugehen, dass die übrigen Verbringungen von der F R nach Ö rechtmäßig erfolgt seien. Es sei nicht zweifelsfrei – und schon gar nicht in der für eine Bestrafung notwendigen Intensität – feststellbar, ob tatsächlich sämtliche Restfraktionen denselben Fremdstoffgehalt ausgewiesen hätten.

5. Diese Stellungnahme der mitbeteiligten Partei wurde der Bf mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Bf nahm dazu mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 Stellung und gab zusammenfassend an, dass es sehr unwahrscheinlich erscheine, dass gerade die seitens der Bf überprüfte und im Auftrag der Bf durch die U GmbH beprobte und analysierte Verbringung dieser Abfälle eine Fehlcharge gewesen sein soll. Außerdem würde der Strafrahmen des § 79 Abs. 1 AWG 2002 gegen eine geringe Bedeutung der geschützten Rechtsgüter sprechen, zumal es sich bei der mitbeteiligten Partei um den Geschäftsführer einer gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Gesellschaft handeln würde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHLL/921100114345/21, in die Beschwerde und in die Stellungnahmen der mitbeteiligten Partei vom 11. Oktober 2023 sowie der Bf vom 19. Oktober 2023. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragte und die Akten bereits erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Da die Amtsbeschwerde, welche sich zu Lasten der mitbeteiligten Partei gegen die Ermahnung und für die Ausweitung des Tatvorwurfs ausspricht, abzuweisen war, steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. M-M G, MBA, ist gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 verantwortliche Person der Erlaubnisinhaberin b p GmbH, x, für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und war dies auch im Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Verbringungen. [ON 1 des Behördenakts, Bescheid des Oberösterreichischen Landeshauptmanns vom 3. Juli 2018, GZ: AUWR-2015-4215/41-Rb]

2.2. Am 15. Juni 2021 wurde ein LKW mit den slowenischen Kennzeichen x und x an der Kontrollstelle Kematen in Oberösterreich angehalten und einer abfallrechtlichen Transportkontrolle unterzogen. Gemäß dem mitgeführten Formular gemäß Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung wurden 23,58 Tonnen gemischte Kunststoffabfälle durch die F R in x, grenzüberschreitend aus F nach Ö verbracht. Die gegenständlichen Abfälle waren zur Verwertung (angegebenes Verwertungsverfahren: R3) bei der b p GmbH bestimmt. [ON 1 des Behördenakts, Stellungnahme von Mag. A M vom 4. Oktober 2021]

Die Abfälle stammten aus der Kühlgeräteaufbereitung und handelt es sich dabei um nicht gefährliche Abfälle. Aufgrund des Verdachts des Vorliegens einer illegalen Verbringung wurden die Abfälle im Zuge der Abladung am Standort x, der b p GmbH im Auftrag der Bf durch die U GmbH am 16. Juni 2021 repräsentativ beprobt. [ON 1 des Behördenakts, Sachverhaltsdarstellung des B vom 15. November 2021 sowie Stellungnahme von Mag. A M vom 4. Oktober 2021]

2.3. Die fraglichen Kunststoffabfälle wurden gemäß ÖNORM S2127 beprobt. Zur Bestimmung der Anteile der angegebenen Fraktionen wurde die gesamte Probe manuell sortiert und gravimetrisch ausgewertet. Bei den drei Beprobungen ergab sich ein Anteil an kunststofffremden Störstoffen von 14 % (QSTP 1), 13 % (QSTP 2) und 14 % (QSTP 3). [ON 1 des Behördenakts, Prüfbericht der U GmbH Nr. 2108/0538 vom 6. August 2021]

2.4. Die Verbringung dieser Abfälle wurde im Voraus nicht notifiziert oder bewilligt. Die verbrachten Abfälle wurden schließlich mit der Zustimmung der Bf bzw. der zuständigen französischen Behörde bei der b p GmbH verwertet.

2.5. Im Jahr 2021 wurden durch die F R im Zeitraum von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 insgesamt 14 grenzüberschreitende Verbringungen derartiger Abfälle vom Standort x, und insgesamt 9 grenzüberschreitende Verbringungen vom Standort x, aus F nach Ö zur b p GmbH durchgeführt und von der b p GmbH übernommen. In diesem Zeitraum erfolgten die Verbringungen derartiger Abfälle mit dem Code EU3011 gemäß Anhang III der EG-Verbringungsverordnung ohne Notifizierung oder Zustimmung der beteiligten Behörden. [ON 1 des Behördenakts, Sachverhaltsdarstellung des B vom 15. November 2021]

Die in diesem Zeitraum von der b p GmbH übernommenen Kunststoffabfälle wurden weder einer augenscheinlichen Sichtung unterzogen, noch beprobt.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die im Rahmen dieser im Zeitraum von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 stattgefundenen Verbringungen von der b p GmbH übernommenen Abfälle nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Abfall des Codes EU3011 gemäß Anhang III der EG-Verbringungsverordnung erfüllt haben.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt (insbesondere aus der Sachverhaltsdarstellung des B vom 15. November 2021 sowie aus den zitierten Prüfberichten der U GmbH) bzw. aus dem Gerichtsakt.

Die Ansicht der Bf, wonach – neben den am 16. Juni 2021 beprobten Abfällen – auch die übrigen im Jahr 2021 von der b p GmbH übernommenen Verbringungen gleichartiger Abfälle über das zulässige Ausmaß für eine Verbringung unter dem Code EU3011 vermischt waren, kann nicht geteilt werden. Es kann insbesondere gerade nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass bei den restlichen Verbringungen im Jahr 2021 Verunreinigungen vorlagen. Dies deshalb, weil bei diesen Verbringungen keine Proben entnommen wurden, die ein eindeutiges Analyseergebnis gebracht hätten bzw. Materialsichtungen gänzlich unterlassen wurden. Aus den Ergebnissen der Analysen der von der U GmbH beprobten Kunststoffabfälle am 16. Juni 2021 darf in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht ohne weiteres analog auf die Zusammensetzung der weiteren im Jahr 2021 von der F R verbrachten und von der b p GmbH übernommenen Kunststoffabfälle geschlossen werden. Insbesondere kann von diesen Ergebnissen nicht mittelbar auf eine gleichartige Qualität der restlichen übernommenen Abfälle geschlossen werden, sondern handelt es sich hier um bloße Vermutungen der Bf, die nicht näher substantiiert bzw. nachvollziehbar belegt wurden. Diesbezügliche Erhebungen sind zum heutigen Zeitpunkt auch nicht mehr durchführbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

1.1. § 79 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 71/2019, lautet wie folgt:

„Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]
15b. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV verbringt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder Abfälle im Sinne des Art. 2 Nummer 35 Buchstabe a, c oder e der EG-VerbringungsV illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1031/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Verbringungsverordnung), ABl. L 2006/190, 1 lauten wie folgt:

„Artikel 1
Geltungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt, die von dem Ursprung, der Bestimmung, dem Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort abhängen.
(2) Diese Verordnung gilt für die Verbringung von Abfällen:
a) zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten;
b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft
[…]

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
[…]
35. „illegale Verbringung" jede Verbringung von Abfällen, die
a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder
d) […]
e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt, oder
[…]

Artikel 3
Allgemeiner Verfahrensrahmen

(1) Die Verbringung folgender Abfälle unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung im Sinne der Bestimmungen dieses Titels:
a) falls zur Beseitigung bestimmt:
alle Abfälle;
b) falls zur Verwertung bestimmt:
i) in Anhang IV aufgeführte Abfälle, einschließlich u. a. der in den Anhängen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle;
ii) in Anhang IVA aufgeführte Abfälle;
iii) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestufte Abfälle;
iv) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, III B, IV oder IVA eingestufte Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA aufgeführt sind.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Bf behauptet, die belangte Behörde habe die mitbeteiligte Partei zu Unrecht nicht wegen den Übernahmen der im Jahr 2021 von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 von F nach Ö verbrachten Kunststoffabfälle nach § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 bestraft und beantragt die Ausweitung des Tatvorwurfs im gegenständlichen Beschwerdeverfahren.

2.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist also das Vorliegen eines Verhaltens, welches als tatbildlich gesetzt zu qualifizieren ist. Unter Zugrundelegung des in Verwaltungsstrafverfahren allgemein gültigen Rechtsgrundsatzes „in dubio pro reo“ (Zweifelsgrundsatz) darf nur dann eine Bestrafung erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt in jenen Fällen, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165). Das heißt, eine Entscheidung nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ist erst dann zu treffen, wenn eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist (VwGH 19.12.2018, Ra 2018/15/0106).
2.3. Betreffend die im Zeitraum von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 übernommenen Kunststoffabfälle durch die b p GmbH wurden keine Beprobungen durchgeführt. Somit gibt es keine Analyseergebnisse oder andere Möglichkeiten,

die konkrete Zusammensetzung der Kunststoffabfälle nachträglich und mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festzustellen.

Es kann folglich aufgrund der Beweisergebnisse jedenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die von der b p GmbH im Zeitraum von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 übernommenen Kunststoffabfälle in dem Ausmaß verunreinigt waren, dass sie den Voraussetzungen für die Einstufung als Abfall des Codes EU3011 gemäß Anhang III der EG-Verbringungsverordnung nicht entsprochen haben und somit notifizierungs- bzw. bewilligungspflichtig gewesen sind. Im Sinne des Zweifelsgrundsatzes darf in einem Verwaltungsstrafverfahren auch nicht von den Analyseergebnissen der am 16. Juni 2021 beprobten Abfälle pauschal auf eine solche Verunreinigung der restlichen Abfälle geschlossen werden, die eine Einstufung als Abfälle der Grünen Liste unzulässig machen würde.

2.4. Verfahrensgegenständlich können unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes die der mitbeteiligten Partei von der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen für diesen Zeitraum nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit als erwiesen angesehen werden und liegt daher der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 nicht vor. Der mitbeteiligten Partei kann also nicht der Vorwurf der Übernahme von illegal verbrachten Kunststoffabfällen im Zeitraum von 14. Jänner 2021 bis 4. Juni 2021 gemacht werden.

Da der mitbeteiligten Partei die in der Beschwerde erwähnten Tathandlungen nicht objektiv vorwerfbar sind, erübrigt sich die Prüfung der subjektiven Vorwerfbarkeit der Tathandlungen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing